

N i e d e r s c h r i f t

über die 72. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

am 9. Februar 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (Gesetz zur Förderung von Paludikulturen auf Moorflächen)**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8954](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 4
Aussprache 7
Verfahrensfragen..... 9
2. **Gesetze zu Umweltverträglichkeitsprüfungen auf EU-Standards zurückführen - Planungsbeschleunigung für Zukunftsprojekte ohne Abstriche beim Umweltschutz!**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8958](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 10
Aussprache 14
Verfahrensfragen..... 19
3. **Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zu der durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz beim Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE sowie der Bosch & Partner GmbH in Auftrag gegebenen Windpotenzialstudie Niedersachsen**
Beschluss über die Rückgabe der mit Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 25. Juli 2023 vorgelegten Unterlagen 20

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Jörn Domeier (i. V. des Abg. Nico Bloem) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Christoph Willeke (i. V. der Abg. Thordies Hanisch) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
6. Abg. Tim Julian Wook (i. V. der Abg. Andrea Kötter) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Guido Pott (SPD)
8. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
9. Abg. Heike Koehler (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU)
11. Abg. Jonas Pohlmann (CDU)
12. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
13. Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:01 Uhr bis 15:17 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 69. und die 70. Sitzung.

* * *

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (Gesetz zur Förderung von Paludikulturen auf Moorflächen)

Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8954](#)

erste Beratung: 76. Plenarsitzung am 18.11.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV, AfELuV

zuletzt beraten: 69. Sitzung am 01.12.2025 (Verfahrensfragen)

Unterrichtung durch die Landesregierung

Einführung

RD'in **Johannknecht** (MU): Das Niedersächsische Klimagesetz hat das Ziel, die „jährlichen Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden bis zum Jahr 2030 um 1,65 Millionen Tonnen“ im Vergleich zum Jahr 2020 zu reduzieren. Dieses Ziel lässt sich insbesondere durch eine Anhebung der Wasserstände bzw. Wiedervernässung auf bisher entwässerten Moorstandorten erreichen.

Die Niedersächsische Landesregierung führt bereits seit vielen Jahren Maßnahmen zum Moorschutz durch oder unterstützt andere Träger dabei; dies verstärkt seit 2016 auf Grundlage des Programms „Niedersächsische Moorlandschaften“. Um das genannte Ziel einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu erreichen, bedarf es einer Intensivierung und Ausweitung dieser Anstrengungen.

Im Fokus stehen dabei auch Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Moorstandorten. Diese Flächen nehmen den größten Anteil an der Kulisse der kohlenstoffreichen Böden ein. Sie weisen - angesichts zumeist starker Entwässerung und intensiver Nutzung - hohe Reduzierungspotenziale auf.

Um die erforderliche Wiedervernässung trockengelegter Moorflächen zu beschleunigen, benötigen landwirtschaftliche Akteure wirtschaftliche Anreize und wirtschaftlich tragfähige Zukunftsperspektiven. Paludikulturen - die Bewirtschaftung nasser Moorflächen - schaffen neue Wertschöpfungsmöglichkeiten durch torfschonende und -erhaltende Landwirtschaft auf (wieder-)vernässten Moorböden. Gleichzeitig reduzieren sie Treibhausgasemissionen und dienen, insbesondere wenn es sich um Torfmooskulturen handelt, auch dem Naturschutz als Ersatzlebensraum oder als Refugium gefährdeter moortypischer Tier- und Pflanzenarten.

Bislang spielen die sogenannten Anbau-Paludikulturen wie Torfmoose, Rohrkolben, Schilf usw. in den landwirtschaftlich genutzten Mooregebieten in Niedersachsen kaum eine Rolle. Sie beschränken sich zumeist auf Forschungs- und Erprobungsvorhaben.

Die Niedersächsische Landesregierung verfolgt das Ziel, die Einrichtung von Anbau-Paludikulturen durch Abbau rechtlicher Hürden zu erleichtern und gleichzeitig die bei der Umsetzung dieser Projekte gegebenenfalls betroffenen Schutzgüter zu schonen.

Zwei rechtliche Anknüpfungspunkte finden sich im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG):

Zum einen spielt das Verbot zum Umbruch von Grünland auf Moorstandorten in § 2a NNatSchG eine Rolle, da davon ausgegangen wird, dass zukünftige Anbau-Paludikulturen zu einem wesentlichen Anteil auf als Grünland genutzten Flächen geplant werden.

Zum anderen ist der gesetzliche Biotopschutz gemäß § 24 NNatSchG in Verbindung mit § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Denn es ist anzunehmen, dass Anbau-Paludikulturen vielfach auf Flächen eingerichtet werden sollen, auf denen sich - zumindest zum Teil - gesetzlich geschützte Biotope befinden. Dies können zum Beispiel seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen oder sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland sein.

Es erscheint deshalb grundsätzlich zweckmäßig, gesetzliche Ausnahmemöglichkeiten zu schaffen, um Anbau-Paludikulturen auch in diesen Fällen anlegen zu können.

Insofern geht der vorliegende Gesetzentwurf in die richtige Richtung. Im Ergebnis ist er aus unserer Sicht aber nicht zielführend.

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG)

Nr. 1: § 2a - Grünlandumbruchverbot

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll ein neuer Satz 2 in § 2a Abs. 2 NNatSchG aufgenommen werden, wonach eine Nutzungsänderung von Grünland auf Moorstandorten zu Anbau-Paludikultur nicht unter die Regelungen des § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG fällt.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist in der aktuellen Formulierung gesetzestechisch nicht geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen. Die Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG stellt lediglich eine Handlungsdirektive für die Verwaltung dar. Es handelt sich hierbei nicht um ein unmittelbar geltendes, durchsetzbares Verbot; dies hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 1. September 2016 (4 C 4.15) bestätigt. Daher ist die vorgeschlagene Änderung in Nr. 1 a) nicht zielführend, da eine Ausnahme von der Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG mangels Verbotscharakters der Norm einerseits nicht erforderlich ist und andererseits das angestrebte Ziel nicht erreichen kann.

Ein entsprechendes Verbot findet sich vielmehr in § 2a Abs. 2 NNatSchG. Demnach wäre eine Ausnahme von diesem Verbot erforderlich, um das Ziel des Gesetzentwurfs zu verwirklichen und vom Verbot der Umwandlung von Grünland in Anbau-Paludikulturen abzusehen.

Nr. 2: § 24 - Gesetzlich geschützte Biotope

Die Landesregierung will ermöglichen, dass Anbau-Paludikulturen unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen eingerichtet werden können. Die vorgeschlagene Änderung des § 24 NNatSchG durch Artikel 1 Nr. 2 ist in dieser Form jedoch zu weitreichend. Es ist vielmehr Augenmaß gefordert, um zum Beispiel die Beeinträchtigungen der bestehenden Biotope möglichst gering zu halten.

Der Vorschlag enthält eine weitreichende Ausnahme vom Biotopschutz für alle trockengelegten Moorflächen, unabhängig davon, ob auf diesen die Entwicklung einer Anbau-Paludikultur vorgesehen ist oder nicht. Dieser Vorschlag geht damit am verfolgten Ziel vorbei und weit darüber hinaus. Daher ist die Regelung in dieser Form aus fachlicher Sicht abzulehnen.

Rein formal ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Änderung den aktuellen Wortlaut derart umstellt, dass dies zu einer Sinnentstellung und unrichtigen Bezügen der Formulierungen führt.

Das Ziel der Landesregierung ist es, durch angemessene Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Regelungen Grünlandumbrüche auf Moorstandorten zum Zwecke einer moorschonenden Nutzung als Anbau-Paludikultur zu ermöglichen.

Gesetzlich wird bisher nicht berücksichtigt, dass entwässerte Moorstandorte, die als Grünland genutzt werden, eine hohe Torfmineralisation und damit hohe Treibhausgasemissionen und Verluste an Geländehöhe aufweisen können. Nach erfolgtem Grünlandumbruch auf Moorstandorten mit anschließender (Wieder-)Vernässung und daran angepasster Nutzung verringern sich - nicht kurzfristig, aber mittelfristig - die Torfzehrung und -sackung, Treibhausgasemissionen werden so reduziert, und die weiteren natürlichen Funktionen der Moorstandorte verbessern sich. Wenn der Grünlandumbruch erfolgt, um anschließend eine (Wieder-)Vernässung und angepasste Nutzung durchzuführen, werden die Ökosystemleistungen Bodenschutz und Klimaschutz erbracht und die Verluste an Geländehöhe gestoppt.

Ein Grünlandumbruch zum Zweck der Anlage von Anbau-Paludikulturen darf jedoch nur erfolgen, soweit dieser im Einklang mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege steht. Dabei ist zum Beispiel zu berücksichtigen, ob auf den betreffenden Grünlandflächen Vorkommen von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten bestehen oder diese Bedeutung als Rast- oder Brutgebiet von gefährdeten Vogelarten aufweisen. Zudem sind Schutzgebiete zu berücksichtigen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass daneben noch weitere Vorschriften innerhalb und außerhalb des Naturschutzrechts bestehen, die bei entsprechenden Vorhaben Anwendung finden.

Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

RL **Degenhardt** (ML): Auch die vorgeschlagene Regelung zum NWaldLG geht über den angestrebten Zweck hinaus. Der Vorschlag der Fraktion der CDU ist aus den folgenden Gründen fachlich nicht sinnvoll:

Aufgrund ihrer herausragenden Funktionen unterliegen alle Wälder einem besonderen gesetzlichen Schutz, unabhängig von ihrer aktuellen Bestockung; dies ergibt sich aus § 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und auch aus § 1 NWaldLG. Dies gilt grundsätzlich auch für die Wälder, die auf Moorstandorten stocken. Der Schutzauftrag gilt insbesondere in waldarmen Regionen. Niedersachsen gehört mit einem Waldanteil von nur 25 % zu den waldärmsten Bundesländern. Im Westniedersächsischen Tiefland liegt der Waldanteil inklusive der Wälder auf Moorböden bei gerade einmal 15 %; diese Daten sind der vierten Bundeswaldinventur 2022 entnommen. Den Waldgebieten und kleinräumigen Waldstrukturen, zu denen im Tiefland regelmäßig Wald auf Moorstandorten zählt, kommt aufgrund des weit unterdurchschnittlichen Waldanteils neben der Nutzfunktion eine deutlich höhere Bedeutung als klimatischer Regenerationsraum zu.

Die Wälder dieser Region erfüllen zudem zahlreiche Funktionen für die Umwelt und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, haben häufig eine hohe kulturelle Bedeutung und dienen der Bevölkerung zur Erholung und zum Naturerlebnis. Sie unterliegen teilweise einem gesetzlichen Schutzstatus.

Eine generelle, gesetzliche Öffnung der Waldumwandlung zum Zwecke der Errichtung von Anbau-Paludikulturen würde die zuvor genannten Aspekte nicht berücksichtigen. Es bedarf einer differenzierten Betrachtung, die einzelfallbezogene Lösungsansätze zulässt, den Torfausstieg beschleunigt, Treibhausgasemissionen reduziert und nicht zuletzt eine mögliche Einkommensquelle für die Landwirtschaft darstellt.

Der vorliegende Vorschlag berücksichtigt nicht ausreichend den Regelungskomplex BWaldG und NWaldLG zum Erhalt des Waldes und seiner Funktionen. Hier gilt es, eine individuelle Bewertung und Risikoabwägung durchzuführen. Zudem verbietet die zukünftig geltende EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) die Umwandlung von Wald in landwirtschaftliche Fläche, wenn man die Produkte vermarkten möchte.

Ein möglicher Lösungsansatz liegt in der Nutzung und Auslegung der bestehenden gesetzlichen Regelungen. Zwar gibt es den Grundsatz, dass Waldumwandlungen nur mit entsprechenden Kompensationen erfolgen sollen. Doch bietet diese Sollvorgabe bereits heute Spielräume und erleichtert die Zulassungsbedingungen zum Beispiel für Startups und neue Projekte. Innovative Projekte wie der Torfmoosanbau können im Einzelfall mit einer deutlichen - ausdrücklich waldrechtlichen - Kompensationsreduzierung oder sogar einem -verzicht realisiert werden.

Eine Regelung in einem themenbezogenen Erlass an die Waldbehörden und/oder die Aufnahme in die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, die den bestehenden Spielraum aufzeigen, wird daher als zielführend erachtet.

Fazit

RD'in **Johannknecht** (MU): Zusammenfassend ist aus der Sicht der Landesregierung zu sagen, dass die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf nicht den eigentlichen Zweck erfüllen würden und teilweise über ihr Ziel hinausgehen. Hingegen ist die Landesregierung bestrebt, die Anbau-Paludikulturen mit Augenmaß im Sinne sowohl des Natur- und Klimaschutzes als auch der wirtschaftlichen Wertschöpfung unter angemessenen Bedingungen zu ermöglichen.

Aussprache

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Vielen Dank für die Unterrichtung.

Mich freut, dass zwischen den Zeilen herauszuhören ist, dass der Vorstoß durchaus in die richtige Richtung geht. Das Ziel der CDU-Fraktion, den Anbau von Paludikulturen und Torfmoosen zu erleichtern, wird offensichtlich auch in Ihren Häusern geteilt; das freut mich.

Sie hatten zur Änderung des NNatSchG - Artikel 1 - ausgeführt, unser Vorschlag gehe ein Stück zu weit und zur Änderung der Nutzung von Grünland sei ein falscher Bezug hergestellt worden. Bitte stellen Sie das näher dar.

RD'in **Johannknecht** (MU): Die von Ihnen vorgeschlagene Regelung bezieht sich nicht auf ein durchsetzbares Verbot und hebt deshalb das Verbot nicht auf; denn das Verbot ergibt sich aus einer anderen Regelung, die geändert und angepasst werden müsste, um das Ziel zu erreichen.

Abg. **Axel Miesner** (CDU): Ich möchte darauf hinweisen, dass sich Moorflächen, die vor rund 40 oder 50 Jahren tiefumgebrochen und damit einer intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wurden, nicht für eine Wiedervernässung eignen; denn dort ist die wassersperrende Boden- oder Erdsteinschicht durchbrochen worden. Dort würde Wasser, das zur Wiedervernässung zugeführt würde, wegen der zerstörten Sperrschicht versickern. Dieses Problem betrifft umfangreiche Flächen in meinem Wahlkreis Osterholz, aber auch zum Beispiel das Emsland. Bitte gehen Sie auf die Tiefumbruchböden ein.

MR **Sippel** (MU): Im dargestellten Fall geht es um das Grünlandumbruchverbot gemäß § 2a NNatSchG; darin wird aufgeführt, auf welchen Standorten der Grünlandumbruch verboten ist. Dazu zählen auch die Moorstandorte, um die es heute geht. Aber davon sind nicht alle Moorstandorte und Standorte mit kohlenstoffreichen Böden erfasst, sondern nur eine Auswahl. Das ist in der Begründung zur Änderung des NNatSchG definiert worden. Darin sind die Moortypen aufgeführt, die dem Umbruchsverbot unterliegen. Dazu zählen die Standorte mit Treposolen, also mit Tiefumbruchböden, nicht. Das Grünlandumbruchverbot auf Moorstandorten bezieht sich nicht auf diese Flächen und muss insofern auch nicht durch eine Gesetzesänderung, die auf eine Erleichterung der Anlage von Anbau-Paludikulturen abzielt, geändert werden.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Ich habe eine Nachfrage zum Waldrecht, Artikel 2. Sie sehen also keinen Bedarf, das Waldrecht zu ändern? Allerdings sprachen Sie Start-ups an. Es gibt ja innovative Ideen und Projekte im Bereich der Anbau-Paludikulturen und der Torfmoose. Sie sagten, es wäre zielführend, zu dem Komplex einen speziellen Erlass herauszugeben bzw. die Ausführungsbestimmungen zum Waldgesetz zu ändern. Dazu interessiert mich, ob solche Änderungen schon geplant oder in Arbeit sind.

RL **Degenhardt** (ML): Das kann ich ganz kurz mit Ja beantworten.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD): Vielen Dank für die Unterrichtung.

Die Start-ups wurden gerade angesprochen. Um wie viele Start-ups handelt es sich, die bereits bei Ihnen vorstellig geworden sind oder entsprechende Aktivitäten planen? Wer ist das im Einzelnen?

RL **Degenhardt** (ML): Ich bin nicht informiert, mit wem die Hausspitze bereits über Anbau-Paludikulturen gesprochen hat. Eine Firma hatte sich intensiver zu diesem Thema vorgestellt; ihr Name ist mir leider entfallen. Es könnten aber auch mehrere Unternehmen sein; das weiß ich nicht.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD): Ich bin sehr daran interessiert, welche Unternehmen das im Einzelnen sind. Wenn das nachträglich beantwortet werden könnte, würde ich das sehr begrüßen.

Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE): Ein Hinweis, welche Akteure sich in diesem Bereich schon auf den Weg gemacht und bereits den Austausch gesucht haben, wäre interessant.

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Ich danke Ihnen für Ihre Unterrichtung und die Antworten.

*

Am 23. Februar 2026 übermittelte das MU per E-Mail an die Landtagsverwaltung folgende Antwort auf die Frage von Abg. Dr. Kerzel:

„Die Frage wurde im Zusammenhang mit der Unterrichtung zur vorgeschlagenen Änderung zum NWaldLG gestellt, weshalb sich die Antwort auf diesen Kontext bezieht. Das ML hat zum Thema ‚Paludikulturen‘ im Kontext des NWaldLG mit einem Start-up-Unternehmen gesprochen. Die Offenlegung des Namens dieses Start-up-Unternehmens ist aus Datenschutzgründen nicht möglich.“

Verfahrensfragen

Zum weiteren Vorgehen stellt Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) in Aussicht, ihre Fraktion werde nach einer detaillierten Auswertung der Unterrichtung einen Änderungsvorschlag erarbeiten.

Tagesordnungspunkt 2:

Gesetze zu Umweltverträglichkeitsprüfungen auf EU-Standards zurückführen - Planungsbeschleunigung für Zukunftsprojekte ohne Abstriche beim Umweltschutz!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8958](#)

direkt überwiesen am 12.11.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfELuV

zuletzt beraten: 69. Sitzung am 01.12.2025 (Verfahrensfragen)

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR **Millhahn** (MU): Gerne unterrichte ich Sie zu dem Antrag. Dazu werde ich in einem ersten Teil in übergreifender Form auf die im Entschließungsantrag angesprochenen Punkte eingehen. In einem zweiten Teil nehme ich zu den vier Forderungen Stellung.

Allgemeine Ausführungen

Das übergeordnete Ziel des vorliegenden Entschließungsantrages, den Ausbau energie- und industriepolitisch bedeutsamer Vorhaben zu beschleunigen, ohne den Umweltschutz zu schwächen, wird von der Landesregierung ausdrücklich begrüßt. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise auch die umfassende Arbeit der Task-Force Energiewende zu nennen. In diesem Rahmen ist es gelungen, im Austausch aller Verfahrensbeteiligten über die Genehmigungspraxis technologische und rechtliche Zukunftsthemen zu beleuchten sowie Lösungsvorschläge für eine erfolgreiche Genehmigungs- und Umsetzungspraxis zu erarbeiten.

Die Landesregierung hat für eine angemessene Personalausstattung der staatlichen Genehmigungsbehörden einschließlich zentraler Unterstützungsstellen gesorgt, um auch bei steigenden Verfahrenszahlen und angesichts komplexerer Vorhaben eine im Regelfall fristgerechte Bearbeitung zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang möchte ich einige Zahlen nennen: Für Windenergieanlagen konnte damit in Niedersachsen im Jahr 2025 die Genehmigungsdauer ab Antragstellung um 45 % gesenkt werden. Im Schnitt wird in Niedersachsen eine Windenergieanlage in 10,6 Monaten genehmigt, bundesweit sind es 16,8 Monate; Niedersachsen ist also erheblich schneller. Auch bei der Anzahl der Klagen gegen Windräder pro Anlage ist Niedersachsen Schlusslicht, was die hohe Akzeptanz und Rechtssicherheit der Genehmigungen zeigen, deren Zahl je Jahr sich in der Summe mehr als verdoppelt hat.

Im Fall der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter stieg die Zahl der fristgerecht erteilten Genehmigungen kontinuierlich. Ihr Anteil liegt gegenwärtig bei ca. 95 % der Verfahren. Im Ergebnis sind die Genehmigungsbehörden für eine Vielzahl von Verfahren auch der technologischen Transformation gerüstet, zum Beispiel für Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff sowie für Elektroumspannanlagen mit Batteriespeichern mit Investitionen im dreistelligen Millionenbereich.

Auch die Arbeit aus den sogenannten Projektsteuerkreisen mit den Übertragungs- und den Verteilnetzbetreibern wird nach Ende der Task-Force Energiewende fortgeführt; das ist wichtig. Neben der Begleitung von Projektfortschritten durch ein regelmäßiges Monitoring werden konkrete Verzögerungsgründe identifiziert und - wo möglich - zielgerichtet gelöst. Allgemeine Verbesserungspotenziale werden in gesonderten Arbeitsgruppen erörtert und umgesetzt. So konnten beispielsweise ein Erlass zur Auslegung des § 7 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes im Zusammenhang mit Elektrizitätsübertragungs- und -verteilnetzen sowie Anwendungshinweise zur Flächenkonkurrenz von Freiflächen-PV und Leitungstrassen erarbeitet werden. Derzeit wird die Arbeitshilfe „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ überarbeitet. Außerdem findet ein Austausch zur strukturierten und dienlichen Einbindung von Batteriespeichern in das Energiesystem statt.

Die Landesregierung zeigt damit, dass die Beschleunigung der Transformation, des Netzausbaus, der erneuerbaren Energien und des Wasserstoffhochlaufs in weiten Teilen bereits gut funktioniert.

Die mit dem Antrag begehrte Vereinfachung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes des Bundes (UVPG) bzw. des Niedersächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) ist aus Sicht der Landesregierung zur Erreichung der genannten Ziele jedoch derzeit weder notwendig noch fachlich geboten. Grundsätzlich ist es aus der Sicht der Landesregierung zwar zutreffend, dass durch den Abbau überflüssiger Verfahrensschritte Planungs- und Genehmigungsprozesse effizienter gestaltet werden können. Eine Reduktion kann jedoch nur dort erfolgen, wo Beschleunigungs- und Entlastungseffekte auch tatsächlich zu erwarten sind und diese dabei nicht zu unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen von rechtlich schützenswerten Gütern, zum Beispiel durch eine Einschränkung von Umweltstandards, führen.

In Bezug auf die im Entschließungsantrag geforderten Änderungen des UVPG und des NUVPG verliert der Antrag sein eigenes Ziel aus dem Blick. Mit zahlreichen Gesetzänderungen wurden in der Vergangenheit die Anforderungen des UVPG bereits erheblich modifiziert und innerhalb des europarechtlich Machbaren und fachlich Vertretbaren auch umfassend reduziert. Hinzu kommt, dass derzeit viele Änderungen politisch diskutiert werden. Von daher ist die Landesregierung zu dem Schluss gekommen, dass zum jetzigen Zeitpunkt weitere umfassende Reduktionen in diesem Bereich weder notwendig noch zielführend erscheinen.

Einer landesseitigen Initiative zur Verschlankung von UVPG und NUVPG, wie sie im Entschließungsantrag gefordert wird, insbesondere in Bezug auf Fristen, Schwellenwerte, Verpflichtungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und die anzuwendende Methodik, bedarf es in Anbetracht der bestehenden Gesetzeslage nach Auffassung der Landesregierung nicht.

Wie verschiedene reale und bereits umgesetzte Maßnahmen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung und verschiedenen Transformationsprojekte zeigen, gelingt Planungsbeschleunigung aus der Sicht der Landesregierung vor allem durch die folgenden drei Punkte: Akzeptanz, umfassende und hinreichende Beteiligung der betroffenen Akteure und gute Personalausstattung in Genehmigungsverfahren. Erwähnt seien an dieser Stelle beispielsweise noch einmal die Task-Force Energiewende und die mit ihr erzielte Beschleunigung. Darin liegt nach Auffassung der Landesregierung der richtige Ansatz, der auch zukünftig verfolgt und ausgebaut werden soll.

Der vom Antrag hervorgehobenen besonderen Bedeutung und Verantwortung Niedersachsens in Bezug auf die Agrar- und Energiewirtschaft wird das Land durch einen steten und bei

entsprechendem Anlass zielgerichteten Eintritt in einen Dialog mit der Bundesregierung gerecht. Ein gezielter Eintritt erfolgt immer dann, wenn seitens des Bundes geplante oder seitens des Landes gewünschte Rechtsänderungen zu einem spürbaren und erheblichen Mehrwert für das Land Niedersachsen führen können. Aus dem vorliegenden Antrag ist nach Ansicht der Landesregierung ein solcher erheblicher Mehrwert jedoch nicht erkennbar. In Bezug auf das UVPG laufen derzeit bereits verschiedene Bestrebungen und Initiativen auf Bundesebene, die in Teilen auch schon Gegenstand der gesetzgeberischen Umsetzung sind. Hier sei unter anderem das Infrastruktur-Zukunftsgesetz erwähnt. Hierzu haben sich Niedersachsen und andere Länder mit zahlreichen Änderungsvorschlägen eingebracht. Eine zusätzliche Bundesratsinitiative, wie sie im Entschließungsantrag angedacht ist, wäre hier nach Auffassung der Landesregierung weder sinnvoll noch zielführend.

Soweit zukünftig zu einzelnen Regelungen des UVPG oder des NUVPG aus fachlicher Sicht Anpassungsbedarfe ausfindig gemacht werden, sind diese - wie auch in der Vergangenheit regelmäßig erfolgt - durch die zuständigen Behörden im Einzelnen - unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Regelungen; dieser betrifft oft die Umwelt in besonderer Weise - umfassend zu prüfen, im Einzelnen zu bewerten und, wenn erforderlich, entsprechend umzusetzen. Dies umfasst im Hinblick auf das UVPG natürlich auch ein entsprechendes Zusammenwirken mit den Entscheidungsträgern auf Bundesebene.

Zu den vier Forderungen an die Landesregierung im Antrag

1. *Der Landtag fordert die Landesregierung auf, „die Regelung in § 3 Abs. 3 NUVPG, wonach eine Strategische Umweltprüfung auch für Operationelle Programme aus EU-Fonds durchzuführen ist, aufzuheben“.*

Nach Auffassung der Landesregierung ist zu erwarten, dass die EU-Kommission mit der Aufstellung der Rechtsrahmen der neuen Förderperiode, insbesondere mit der DNSH-Prüfung (Do No Significant Harm), die Beurteilung erheblicher Umweltauswirkungen sicherstellt. So stellt die EU-Kommission unter anderem im Entwurf der „Verordnung zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union“ (2025/0545) vom 16. Juli 2025 klar, dass die Grundsätze DNSH und Gleichstellung der Geschlechter bei der nächsten Generation von Programmen im MFR für die Zeit nach 2027 berücksichtigt werden müssen. Die genauen Ausführungen zu DNSH sind indes von der Kommission noch nicht veröffentlicht worden. Es handelt sich also um ein laufendes Verfahren, das durch die Landesregierung aktiv begleitet wird; gleichwohl sind die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich abzuwarten.

Außerdem möchte ich auf den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) eingehen. Aus Sicht der EMFAF-Verwaltungsbehörde (ML 102.3) ist in Bezug auf die Regelung in § 3 Abs. 3 NUVPG klarzustellen, dass sowohl der EMFAF als auch das Vorgängerprogramm EMFF in der Programmarchitektur Bundesprogramme sind. Die strategische Programmplanung - einschließlich der umweltfachlichen Flankierung - erfolgt daher auf Bundesebene. In diesem Zusammenhang wurde im Zuge der Programmerstellung - also schon am Anfang - bereits eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durch den Bund durchgeführt. Vor diesem Hintergrund bestand kein zusätzlicher landesseitiger SUP-Bedarf für die Programmebene.

§ 3 Abs. 3 NUVPG ist insoweit dahingehend zu verstehen, dass eine SUP für die EU-Fischereifonds (EMFF und EMFAF) nur dann durchzuführen wäre, wenn das Programm durch das Land

aufgestellt würde. Diese Konstellation liegt hier aber nicht vor, da das Programm nicht landesseitig, sondern bundesseitig erstellt wurde. Die im Entschließungsantrag adressierte landesrechtliche SUP-Pflicht entfaltet daher für Niedersachsen in Bezug auf EMFF/EMFAF keine unmittelbare praktische Mehrbelastung im Sinne eines „Doppelprüfaufwands“ auf Programmebene.

Im Hinblick auf die Aufstellung des deutschen Nationalen und Regionalen Partnerschaftsplans (NRPP) wird davon ausgegangen, dass dessen Struktur regionale Kapitel enthalten wird. Die abschließende Regelung ist aber noch nicht bekannt. Es ist daher noch unklar, ob der NRPP Deutschlands als ein einheitlicher Plan nur einer UVP unterzogen wird und dann der Anwendungsrahmen von § 3 Abs. 3 NUVPG gleichfalls nicht eröffnet wäre. Auch hierzu müssen also die weiteren Entwicklungen abgewartet werden.

2. *Der Landtag fordert die Landesregierung auf, „rechtssichere Ausnahmen von umweltbezogenen Prüfpflichten bei Verfahren zum Hochwasser- und Küstenschutz zu schaffen“.*

Eine entsprechende Entschließung ist nach Auffassung der Landesregierung derzeit nicht notwendig. Rechtssichere Ausnahmen von umweltbezogenen Prüfpflichten im Sinne einer verpflichtenden UVP sind bei Verfahren zum Hochwasser- und Küstenschutz bereits geltende Rechtslage und Praxis. Mit der geplanten Schaffung eines öffentlichen Vorrangs von allen Hochwasserschutz- und Küstenschutzmaßnahmen im Niedersächsischen Wassergesetz liegt dem Landtag bereits eine umfangreiche Privilegierung des Hochwasser- und Küstenschutzes gegenüber anderen Belangen vor.

In Bezug auf die Schaffung von rechtssicheren Ausnahmen von umweltbezogenen Prüfpflichten bei Verfahren zum Hochwasser- und Küstenschutz sind hier die Nrn. 13.13 (Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst) sowie 13.16 (Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen) der Anlage 1 zum UVPG von Relevanz. In beiden Fallkonstellationen sieht das UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor. Die UVP-Pflicht besteht also nur, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch die Formulierung „erhebliche“ wird die Grenze in einer Weise gezogen, dass die Landesregierung keinen Anpassungsbedarf sieht.

3. *Der Landtag fordert die Landesregierung auf, „mittels einer Bundesratsinitiative zu bewirken,*

- a) dass das UVPG auf das europarechtlich notwendige Maß zurückgeführt wird, indem u. a. die Schwellenwerte für prüfpflichtige Vorhaben erhöht und die Liste der UVP-pflichtigen Projekte gemäß Anlage 1 UVPG verkürzt werden,*
- b) dass die verpflichtenden Erörterungsverfahren, Vorprüfungen sowie Beteiligungsschritte im Einklang mit der EU-UVP-Richtlinie vereinfacht, zusammengefasst oder gestrichen werden, sowie*
- c) dass die in verschiedenen genehmigungsrelevanten Fachgesetzen - wie dem UVPG, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) - definierten Erheblichkeitsschwellen und Grenzwerte vereinheitlicht und systematisch harmonisiert werden“.*

Eine Bundesratsinitiative zu den Buchstaben a) bis c) wird zum jetzigen Zeitpunkt in Anbetracht der Entwicklungen und Vorhaben auf Bundesebene für nicht notwendig erachtet. Im aktuellen Infrastruktur-Zukunftsgesetz werden alle diese Aspekte bereits thematisiert. Der Bundesrat hat dazu bereits umfangreich Stellung genommen. Nach den jüngsten mir zur Verfügung stehenden Informationen soll das Verfahren Ende Februar 2026 im Bundestag fortgesetzt werden; dort geschieht also schon etwas.

In Bezug auf das Immissionsschutzrecht wird gegenwärtig die Überlagerung der Umweltprüfungen gemäß UVPG und Immissionsschutzrecht in den bundesweiten Arbeitskreisen, auch im Kontext der Umsetzung der novellierten Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie), intensiv beleuchtet.

Die im Entschließungsantrag geforderte Vereinfachung und Vereinheitlichung hinsichtlich der Vorgaben der IE-Richtlinie und des BImSchG für die gesetzesgegenständlichen Anlagen ist nicht ohne Weiteres möglich. Diejenigen Anlagen, die nach Anlage 1 zum UVPG der unmittelbaren UVP-Pflicht unterliegen, unterliegen auch der IE-Richtlinie und damit zwingend einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Hiernach ergeben sich kaum Vereinfachungsmöglichkeiten, außer denjenigen, die bereits mit der letzten BImSchG-Novellierung umgesetzt wurden.

In Bezug auf die Genehmigung von Windfarmen - bestehend aus mindestens drei Windkraftanlagen, in der Anlage 1 des UVPG unter Nr. 1.6 aufgeführt - ist zu erwähnen, dass die EU-UVP-Richtlinie den Begriff „Windfarm“ nicht definiert. Es erscheint daher nicht a priori ausgeschlossen, den „Schwellenwert“ von drei Windkraftanlagen etwas zu erhöhen. In diesem Zusammenhang ist allerdings auch zu erwähnen, dass häufig in Anwendung der Verfahrenserleichterung des § 6b WindBG ohnehin keine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung durchgeführt werden wird. Insofern sieht die Landesregierung hier keine Einsparungspotenziale.

Was die Nr. 3 des Entschließungsantrags angeht, sieht die Landesregierung also keinen Handlungsbedarf und keinen Anlass, eine Bundesratsinitiative zu starten.

4. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, „in Niedersachsen für eine entsprechende Anpassung des NUVPG Sorge zu tragen.“

Hinsichtlich des NUVPG besteht, wie geschildert, aus Sicht der Landesregierung kein Änderungsbedarf. Regelungsoptionen, die mehr als einen marginalen planungsbeschleunigenden Effekt vermuten lassen, sind derzeit nicht erkennbar. Aber auch hier gilt, was ich bereits vorhin sagte: Wenn sich - wie schon in der Vergangenheit - konkrete Handlungsbedarfe abzeichnen, ist erneut im Einzelnen zu prüfen, ob Regelungen oder Verfahrensschritte anzupassen sind.

Aussprache

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Vielen Dank für die Unterrichtung zu einer komplexen Thematik.

Im Großen und Ganzen verstehe ich Sie so, dass man das Infrastruktur-Zukunftsgesetz auf der Bundesebene abwarten müsse, um dann zu prüfen, welche Themen, die auch in diesem Antrag angesprochen werden, sich dann erledigt haben. Der Bundesrat hat hierzu bereits eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben - eine durchaus kritische, soweit ich weiß. Der Bundestag muss

sich damit nun befassen, sodass wir im Hinblick auf das übergeordnete Ziel der Verfahrensbeschleunigung die Entwicklungen abwarten sollten, zumal das Beratungsergebnis aus dem Bundestag sicherlich noch einmal in den Bundesrat kommt. Es bleibt auch abzuwarten, ob der Vermittlungsausschuss angerufen wird. Klar ist aber, dass die Eckpunkte für das Infrastruktur-Zukunftsgesetz einige gute Ideen umfassen. Insofern folge ich Ihrem Ansatz, dass man diese Entwicklung weiter begleiten sollte.

Ich habe noch eine konkrete Nachfrage zum Bereich des Hochwasserschutzes: Insbesondere vor dem Hintergrund des Weihnachtshochwassers 2024/2025 haben wir gesehen, dass wir bei der Ertüchtigung von Hochwasserschutzanlagen sowohl an der Küste als auch im Binnenland schneller werden müssen; denn im Zuge des Klimawandels dürften solche Hochwasserereignisse immer häufiger auftauchen. Von daher sind einige hundert Deichkilometer zu ertüchtigen. Wird nach Ansicht der Landesregierung durch die Regelungen im Zuge der Wassergesetznovelle den von uns angesprochenen Problemen bereits ausreichend entgegengewirkt?

MR Elsner (MU): Für Planungs- und Zulassungsverfahren im Bereich Hochwasserschutz gilt grundsätzlich, was Herr Millhahn im Allgemeinen gesagt hat. Die wesentlichen Punkte, die uns hierbei voranbringen, sind Akzeptanz, Transparenz und Personalausstattung. Gerade im Bereich der Personalausstattung hat der Landtag nach Auswertung des Weihnachtshochwassers erhebliche Verstärkungen vorgesehen, gerade beim NLWKN. Dabei spielt ferner eine ganze Reihe weiterer Gesichtspunkte eine Rolle, zum Beispiel die Flächenbeschaffung. Wie Herr Millhahn ausgeführt hat, sehen wir im Zuge der Wassergesetznovelle weitere Verbesserungen vor, insbesondere den Abwägungsvorrang, wodurch Vorhaben des Küsten- und Hochwasserschutzes im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Außerdem besteht dem Bundesrecht zufolge generell die Möglichkeit einer rechtssicheren Ausnahme von der UVP-Pflicht, wenn in einer summarischen Vorprüfung festgestellt wird, dass das konkrete Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Rechtstheoretisch wäre es denkbar, an dieser Stelle einen Schritt weiterzugehen und diese Vorhaben generell von der Vorprüfungspflicht zu befreien. Allerdings bestehen seitens der Landesregierung erhebliche Bedenken, ob das mit der EU-UV-P-Richtlinie vereinbar wäre. Ich halte es für einleuchtend, dass man nicht per se von vornherein sagen kann, dass jedwede Hochwasserschutzmaßnahme keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann. In manchen Fällen wird es solche Auswirkungen geben. Deswegen ist es wichtig, in einer summarischen und zusammenfassenden Prüfung zu ermitteln, ob eine UVP benötigt wird, sodass gegebenenfalls ein formelles Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet wird. Eine solche grundsätzliche Befreiung würde nach Ansicht der Landesregierung übers Ziel hinausschießen.

Klar ist, dass eine ganze Reihe von Maßnahmen ergriffen worden ist - und sicherlich sind auch weitere denkbar -, um zu einer Verfahrensbeschleunigung zu kommen.

Abg. Britta Kellermann (GRÜNE): Die CDU-Fraktion fordert die Landesregierung unter Nr. 3 b) auf, „mittels einer Bundesratsinitiative zu bewirken, ... dass die verpflichtenden Erörterungsverfahren, Vorprüfungen sowie Beteiligungsschritte im Einklang mit der EU-UV-P-Richtlinie vereinfacht, zusammengefasst oder gestrichen werden“.

Aus der gelebten Praxis heraus ist mir bekannt, dass in den Vorprüfungen die Neigung ausgeprägt ist, im Genehmigungsverfahren auch im Sinne der Antragstellerinnen und Antragsteller die Beteiligung von Öffentlichkeit zuzulassen. Dabei darf man nicht vergessen, dass es gerade

im Umweltrecht vor Ort sehr häufig Ehrenamtliche sind, die sich im Rahmen der Beteiligung einbringen müssen, und die gesetzten Fristen sehr kurz sind - gemessen daran, dass die Leute das häufig nur nebenher machen und sich in diese Themen einarbeiten müssen. Von daher frage ich, welche Möglichkeiten die Landesregierung überhaupt sieht, Elemente der Beteiligung zu streichen. Da würde aus meiner Sicht faktisch nichts mehr übrigbleiben. Wie schätzen Sie das ein?

MR Millhahn (MU): Der Anhang zum UVPG ist sehr lang und heterogen. Deshalb tue ich mich etwas schwer, hierauf eine pauschale Antwort zu geben; denn das kann im UVPG und auch im NUVPG je nach Bereich sehr unterschiedlich geregelt sein. Grundsätzlich teile ich Ihre Einschätzung, dass das vorliegende Regelungswerk - es unterlag in der Vergangenheit bereits mehreren Prüfungen und wird auch zukünftig Gegenstand der Diskussion sein - einen durchdachten und ausgewogenen Kompromiss zwischen Beschleunigungsgedanken und der von Ihnen angesprochenen Beteiligung der betroffenen Akteurinnen und Akteure darstellt. Außerdem sind mehrere Änderungen beim Bund anhängig. Deshalb habe ich hier keinen entsprechenden Punkt aufgeführt. Klar ist aber, dass die Beteiligung in diesem Zusammenhang ein wichtiger Aspekt ist.

Abg. Britta Kellermann (GRÜNE): Ich habe eine Frage zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz, das nun mehrfach genannt worden ist. Nach meinem Wissen ist im Vorfeld der Beratung im Bundesrat von den Umweltverbänden sehr stark kritisiert worden, dass damit quasi sämtlichen Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen werden soll. Aus meiner Sicht ist ein solches globales Vorgehen - über alle Infrastrukturvorhaben hinweg - problematisch.

In diese Richtung weist auch der vorliegende Antrag: Da soll beschleunigt werden, koste es, was es wolle, ganz gleich, um welche Vorhaben es geht. Wie schätzen Sie das ein? Für welche Vorhaben wäre eine solche Beschleunigung aus Ihrer Sicht sinnvoll? Aus meiner Perspektive wäre das für Vorhaben sinnvoll, die zum Beispiel dem Klimaschutz dienen. Derartige Projekte könnte man meiner Meinung nach priorisieren. Dagegen würde ich aus der Umweltperspektive - wir sind ja der Umweltausschuss - keine Projekte beschleunigen wollen, die zu einem höheren CO₂-Ausstoß führen. Welche Kriterien könnte man bei dieser Frage noch anlegen?

(Abg. Axel Miesner [CDU:] Ich bin für die Priorisierung der A 20!)

- Da unterscheiden wir uns!

MR Millhahn (MU): Auch an der Stelle muss ich aus der übergeordneten Sicht des zentralen Justizariats des MU etwas einschränkend sagen, dass dies in Abhängigkeit von den Einzelheiten unterschiedlich zu betrachten ist. Aus der Sicht der Landesregierung gilt, dass für alle hier relevanten Projekte in Abhängigkeit vom Einzelfall genau zu prüfen ist, wann eine Beschleunigung zielführend ist und wann verschiedene Belange - auch Umweltbelange - intensiver zu betrachten sind. Außerdem ist zu beachten, dass der Gesetzentwurf auf der Bundesebene noch beraten wird und sich möglicherweise noch Änderungen am Beratungsstand ergeben. Insofern kann ich im Augenblick nicht auf einzelne Beispiele eingehen.

Abg. Verena Kämmerling (CDU): Frau Kellermann, bei der Überarbeitung der Verbandsklagerechte geht es darum, einen Mittelweg zu finden: Einerseits soll es ermöglicht werden, in den Verfahren voranzukommen, ohne das Verbandsklagerecht komplett zu schleifen. Jetzt haben wir ein sehr ausuferndes Verbandsklagerecht. In manchen Fällen klagen auch Verbände, die mit

den Projekten vor Ort gar nichts zu tun haben. Zurzeit können auch Verbände den Rechtsbehelf wählen, die sich schon in den vorherigen Verfahrensschritten beteiligt haben. Ich meine, das muss auf ein vernünftiges Maß zurückgeführt werden; denn wir wollen beim Ausbau der Infrastruktur vorankommen. Und zur Infrastruktur gehören nicht nur Autobahnen, sondern zum Beispiel Schienenstrecken und Wasserstraßen, die dem Klimaschutz dienen.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE): Ich möchte kurz erwidern: Sie werden sicherlich nachvollziehen können, dass wir in dieser Frage nicht zusammenkommen, wenn Sie sagen, dass die Verfahren „ausufernd“ seien, was von den Umweltverbänden verschuldet sei. Dieser Meinungsunterschied ist erwartbar gewesen.

Unabhängig davon meine ich, dass diese Einschätzung und Ihre Kritik doch etwas an der gelebten Praxis vorbeigehen. Ich halte es für richtig, dass es ein Klagerecht zu den Punkten gibt, die im Vorfeld im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit kritisiert wurden. Dabei ist zu sehen, dass im Vorfeld sehr viel über ehrenamtliche Arbeit läuft und die Umweltverbände nur über begrenzte Ressourcen verfügen. Von daher erheben nicht alle auf der Umweltseite Beteiligten Klage, sondern eine Partei übernimmt die Klageerhebung - sofern es Punkte gibt, die klagewürdig sind. Es wird nicht „auf Teufel komm raus“ geklagt, weil das Recht zu klagen besteht, sondern weil die Anliegen berechtigt erscheinen - und über 80 % der Klagen sind erfolgreich. Gerichte geben den Umweltverbänden also recht, was ein Zeichen dafür ist, dass im Planungsprozess etwas schiefgelaufen ist und dass es gut war, dass sich Umweltverbände im Sinne des Naturschutzes in die Vorhaben eingemischt haben.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD): Am Anfang Ihres Vortrags sprachen Sie von der Arbeitshilfe „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“. Meinten Sie damit die Nord-Süd-Trassen? Und gibt es dazu schon Ergebnisse?

BD **Hormann** (MU): Herr Millhahn erwähnte mehrfach die Task-Force Energiewende, die der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und damit auch der dafür notwendigen Stromnetze dient. Die Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber äußerten den Wunsch, dass bestimmte Aspekte zu Schwierigkeiten klargestellt werden, die in der Praxis eine Rolle spielen. Sie haben in anderen Bundesländern Werbung für eine Arbeitshilfe gemacht, die in Niedersachsen zum Thema Naturschutz und Hochspannungsleitungen vorliegt. Die Landesregierung ist diesem Wunsch entgegengekommen und erarbeitet gemeinsam mit den Netzbetreibern eine Arbeitshilfe, in der bestimmte Fragestellungen, die öfters in der Praxis auftreten, geklärt werden. Diese Arbeitsgruppe läuft sehr gut; dort wird von allen Seiten sehr konstruktiv gearbeitet.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD): Ich komme aus dem Westen Niedersachsens, wo die Amprion-Trasse gebaut werden soll. Nach meinen Informationen hatten Firmen zum Beispiel den Auftrag erhalten, ornithologische Erfassungen durchzuführen. Jetzt sprachen Sie von einem Arbeitskreis. Welche Ergebnisse wurden dort erzielt? Kann man diese Zählungsergebnisse einsehen? Und auf welche Daten greifen Sie zurück?

BD **Hormann** (MU): Die Arbeiten zur Erstellung dieser Arbeitshilfe laufen noch. Es gibt bereits eine Arbeitshilfe des NLT zum Thema Hochspannungsleitungen aus dem Jahr 2011; damit ist sie durchaus in die Jahre gekommen. Zurzeit befinden wir uns in einer Phase des Umbruchs, in der viele neue gesetzliche Spezialregelungen erlassen werden. Diese werden in die neue Arbeitshilfe einfließen. Außerdem gibt es neue Erkenntnisse sowohl naturwissenschaftlicher Art als auch

Erfahrungen aus der Anwendung der Arbeitshilfe. Man weiß jetzt also, an welchen Stellen Formulierungen zum Beispiel missverständlich sind und unterschiedlich ausgelegt werden können.

Damit läuft ein ziemlich vielschichtiger Prozess, der praktisch das gesamte Naturschutzrecht betrifft, in dem wir mit den Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern zusammenarbeiten. Sie sind mit Firmen wie TenneT, Amprion, Avacon, Westnetz - die maßgeblichen Betreiber für Niedersachsen - gut vertreten.

Sie sprechen die Zählungsergebnisse an. Vielleicht ist das ein Missverständnis. Sie sprechen von einem konkreten Vorhaben. Die Arbeitshilfe bezieht sich aber nicht auf ein konkretes Vorhaben, sondern auf die Darstellung der Rechtslage und um bestimmte fachliche Einschätzungen, wie man die Rechtslage auslegt. Zum Beispiel geht es um die Frage, ob eine Erdkabeltrasse eine Bodenversiegelung darstellt. Das spielt für den Kompensationsbedarf eine Rolle. Ein anderes Beispiel betrifft die Frage, was als Neubau und was als Sanierung anzusehen ist.

Für diese Arbeitshilfe greifen wir nicht auf konkrete Daten zurück; entsprechende Datenerhebungen finden nur im Rahmen eines konkreten Vorhabens statt, zum Beispiel im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eines artenschutzrechtlichen Beitrags. In Abhängigkeit vom Rechtsregime müssen die Vorhabenträger dafür Daten erheben. Aber diese Datenerhebungen haben nichts - oder bestenfalls nur sehr, sehr indirekt - mit der Arbeitsgruppe zu tun.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE): Derartige Daten können über den UVP-Verbund unter www.uvp-verbund.de abgerufen werden. Dort können auch Daten zum Amprion-Projekt abgerufen werden. Eine ganze Reihe negativer Vorprüfungen liegt dazu mit den entsprechenden Daten und Ergebnissen vor.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Ich habe eine Frage zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz und zur dazu abgegebenen Bundesratsstellungnahme: Wie hat sich die Landesregierung zum Thema Naturschutz-Ausgleichszahlungen verhalten?

MR **Millhahn** (MU): Leider kann ich aufgrund des Umfangs nicht zu den einzelnen Punkten der laufenden Bundesratsberatungen vortragen, zumal es dazu von den Ländern viele unterschiedliche Anträge gab. Deswegen schlage ich vor, dass ein Kollege der Fachabteilung 6 dazu vorträgt. Im Zweifelsfall ergänzen wir das schriftlich.

BD **Hormann** (MU): Mir liegen die Rückläufer aus den Bundesratsberatungen leider noch nicht vor, sodass ich jetzt nicht im Detail erläutern kann, wie Niedersachsen im Bundesrat votiert hat. Ich erkenne derzeit nur, welche Anträge beraten worden sind, aber nicht, welche Länder sich dazu wie verhalten haben.

Aber schon jetzt kann ich Ihnen mitteilen, dass Niedersachsen einen Antrag gestellt hat, dass die Ersatzzahlungen in die jeweiligen Bundesländer zurückfließen. Dieser Antrag ist nach meinem Wissen angenommen worden. Aber der Fortgang der Beratungen ist abzuwarten.

*

Per E-Mail an die Landtagsverwaltung teilt das MU zu der Frage von Abg. Kämmerling, wie sich die Landesregierung in der Bundesratsabstimmung zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz in Bezug auf Naturschutz-Ausgleichszahlungen verhalten hat, am 13. Februar 2026 mit:

„Das Infrastruktur-Zukunftsgesetz (BR-Drs. 780/25) wurde im Bundesratsplenum (1061. Sitzung) vom 30.01.2026 unter TOP 43 behandelt.

Die Ziffern 84 bis 98 betrafen den Artikel 10 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, und hatten größtenteils Bezug zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ziffern 84 bis 98 der Empfehlungsdrucksache 780/1/25).

Niedersachsen hat sich größtenteils zu den entsprechenden Ziffern enthalten. Eine detaillierte Abstimmungsliste Niedersachsens findet sich unter folgendem Link:

https://www.niedersachsen.de/politik_staat/bundesrat/abstimmungsverhalten_niedersachsen_im_bundesrat/157696.html“

Verfahrensfragen

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) schlägt vor, die Unterrichtung und die nachgelieferten Informationen auszuwerten sowie den weiteren Gang der Beratung über den Entwurf des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes abzuwarten. Anschließend biete es sich an, die Beratung über den Antrag fortzusetzen.

Der **Ausschuss** macht sich diesen Vorschlag zu eigen.

Tagesordnungspunkt 3:

Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zu der durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz beim Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE sowie der Bosch & Partner GmbH in Auftrag gegebenen Windpotenzialstudie Niedersachsen

Auf Nachfrage von Abg. **Guido Pott** (SPD) und Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) berichtet Abg. **Verena Kämmerling** (CDU), ihre Fraktion habe sich näher mit Landkreisen mit besonders umfangreichen Flächenpotenzialausweisungen befasst. So seien zum Beispiel im Fall des Landkreises Harburg mit rund 9 % weit mehr als die durchschnittlichen 4 % der Fläche als Potenzial ausgewiesen worden, was dort zu Unruhe führe. Hierzu werde ihre Fraktion wohl noch eine Unterrichtung durch die Landesregierung erbitten. Ferner seien im Bereich um Goslar einige kritische Ausweisungen aufgefallen.

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, die mit Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 25. Juli 2023 vorgelegten Unterlagen zurückzugeben.
